

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-11-27

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Wagner - 280

E-Mail: ann-kathrin.wagner@elk-wue.de

AZ 46.00 Nr. 1663/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

**Erweiterter Fachkräftecatalog durch Änderung des
Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) zum 04.06.2013 – Änderung des
Vergütungsgruppenplans 21 / Entfristung der Eingruppierung der Zweitkräfte
in S 5 - Eingruppierung der neuen Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG**
Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 18. Juli 2011 AZ 46.00 Nr. 1591/6 sowie
Rundschreiben vom 10. April 2014 AZ 46.00 Nr. 1643/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Geändertes Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zum 04.06.2013 (Anlage 1)

Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels wurde das Kindertagesbetreuungs-
gesetz (KiTaG), insbesondere § 7 KiTaG (Fachkräftecatalog), zum 04.06.2013 geändert.

a) Erweiterung des Fachkräftecatalogs

Zielsetzung war es, weitere Berufsgruppen generell als Fachkraft zuzulassen, um so der
veränderten Personalstruktur bzw. dem **steigenden Fachkräftebedarf** gerecht zu
werden. Durch die Erweiterung des Fachkräftecatalogs soll die bisherige Prüf- und
Genehmigungspraxis im Kommunalverband für Jugend und Soziales abgebildet werden,
um so den Zugang für geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus anderen
pädagogischen und sozialen Berufen, die in das Einsatzfeld Kindertagesbetreuung
wechseln wollen, zu erleichtern. Dadurch besteht für den Träger vermehrt die
Möglichkeit, **gemischte Teams** mit unterschiedlichen Erfahrungen und Kompetenzen zu
bilden. Allerdings fordert das Gesetz, dass Fachkräfte ohne pädagogische Ausbildung
(vgl. § 7 Abs. 2 **Nr. 10 KiTaG**) eine **Qualifizierung** in der Pädagogik der Kindheit und
Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens **25 Tagen** oder ein **einjähriges
Berufspraktikum**, das von einer Fachschule für Sozialpädagogik betreut wird,
absolvieren müssen.

Eine vollständige Version des geänderten § 7 KiTaG finden Sie unter **Anlage 1** dieses
Rundschreibens. Ferner weisen wir auf die ausführlichen Informationen des

Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. im Rundbrief 01/2013 ab Seite 4 sowie im Rundbrief 02/2013 ab Seite 4 hin. Dazu ein Auszug aus dem Rundbrief aus 02/2013:

*„Neu aufgenommen wurden in den Fachkräftecatalog folgende Berufsgruppen: Kindheitspädagogen/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Grund- und Hauptschullehrer/-innen, Lehrer/-innen für Sonderpädagogik, Personen mit Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik. **Nach einer Qualifizierung in der Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum gelten als Fachkräfte:** Physiotherapeuten/-innen, Krankengymnasten/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-innen, Logopäden/-innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen, Hebammen, Entbindungspfleger, Arbeitserzieher/-innen, Familienhelfer/-innen, Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer sowie Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.“*

Das geänderte KiTaG kennt den Begriff der „**Zweitkraft**“ nicht mehr. Mit der Änderung wird nur noch zwischen Fachkräften, Leitungskräften und Zusatzkräften unterschieden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der **Vergütungsgruppenplan 21** der Kirchlichen Anstellungsordnung mit **Beschluss vom 11. Juli 2014** zum 1. August 2014 **geändert wurde**. Zum einen wurde nun die **Entfristung der Eingruppierung der Erzieherinnen in der Tätigkeit als Zweitkraft in S 5** beschlossen. Die Regelung war bis 31. Juli 2014 befristet und wird nun ab 1. August 2014 **unbefristet** weitergeführt. Die Bezeichnung „Zweitkraft“ wurde durch den Begriff „**Pädagogische Fachkräfte zur Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe (Zweitkraft)**“ ersetzt.

Die weiteren beschlossenen Änderungen von Vergütungsgruppenplan 21 beziehen sich insbesondere auf die Eingruppierung der Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG und werden weiter unten **Punkt 3 dieses Rundschreibens** angesprochen.

Eine Änderung im neuen § 7 KiTaG ist ferner, dass die **Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen** sowie andere Personen, die bisher unter § 7 Abs. 2 Nr. 6 KiTaG (alt) gefallen sind, als Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG (Nachqualifizierung erforderlich) zählen, **ohne dass diese Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen** müssen. Es ist aber zu beachten, dass der Begriff „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen“ nur die im alten Sprachgebrauch sogenannte **Kinderkrankenschwester** umfasst. Demnach fällt **hierunter nicht** der Gesundheits- und Krankenpfleger sowie die Gesundheits- und Krankenpflegerin (**Krankenschwester**), da die spezielle Fachrichtung im Hinblick auf Kinder fehlt.

Das Landesjugendamt kann gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 KiTaG weitere Personen, **die nicht unter den Fachkräftecatalog gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 KiTaG fallen, auf Antrag** des jeweiligen Trägers **als Fachkraft** anerkennen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. In der Regel muss die vorgesehene Kraft mindestens über 1.200 Stunden Vorbildung und 3.200 Stunden einschlägige pädagogische Erfahrung verfügen.

b) Befugnis zur Leitung einer Einrichtung sowie Leitung einer Gruppe nach dem KiTaG

Hervorzuheben ist, dass in § 7 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 KiTaG zwischen der **Befugnis zur Leitung einer Einrichtung (Einrichtungsleitung)** und der **Leitung einer Gruppe (Gruppenleitung)** differenziert wird. Für beide Funktionen wird genau bestimmt, welche Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 10 des § 7 Abs. 2 KiTaG unter welchen Voraussetzungen in dieser Funktion eingesetzt werden dürfen.

Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG sind zur **Leitung einer Einrichtung** befugt. Sonstige Fachkräfte sind zur Einrichtungsleitung nur befugt, wenn eine mindestens **zweijährige Bewährung** als Gruppenleitung und eine Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens **160 Stunden** vorliegt. Gesetzlich geregelt ist dies in **§ 7 Abs. 6 Nr. 1 KiTaG**.

Für die Befugnis zur **Leitung einer Gruppe** wurden gem. **§ 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG** drei Kategorien mit unterschiedlichen Voraussetzungen festgelegt:

aa) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8 des § 7 KiTaG sind ohne weitere Voraussetzung zur **Leitung einer Gruppe** befugt (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a) KiTaG). Hierunter fallen folgende Fachkräfte:

- staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
- staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
- staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
- Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
- Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
- Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik.

bb) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9 des § 7 KiTaG sind zur Gruppenleitung befugt, wenn diese sich **bei Vollbeschäftigung** über einen Zeitraum von **mindestens einem Jahr** als Fachkraft **bewährt** haben. Hierunter fallen folgende Fachkräfte:

- staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen und
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen.

cc) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10 des § 7 KiTaG sind zur **Gruppenleitung** befugt, wenn diese sich **bei Vollbeschäftigung** über einen Zeitraum von **zwei Jahren** als Fachkraft **bewährt** und eine mindestens **60 Stunden**

umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben. Hierunter fallen folgende Fachkräfte:

- Staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen
- Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen (Anmerkung: Arbeitserzieher und Arbeitserzieherinnen sind nicht gleichzusetzen), Logopäden und Logopädinnen,
- Gesundheits- und **Kinder**krankenpfleger und Gesundheits- und **Kinder**krankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
- Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
- Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

dd) Als **Anlage 2** dieses Rundschreibens ist eine **Übersicht** des Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. angefügt, in der die **Voraussetzungen für die Leitung einer Einrichtung sowie für die Leitung einer Gruppe** abgebildet sind.

2. Qualifizierung der Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG (Quereinsteiger)

Im Hinblick auf die Personen nach **§ 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG** ist zu beachten, dass als Grundvoraussetzung eine **Qualifizierung** in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von **25 Tagen** oder durch ein **einjähriges betreutes Berufspraktikum** vorliegen muss bzw. innerhalb von **2 Jahren** absolviert werden muss. Diese Qualifizierung ist in einem ersten Schritt notwendig, damit überhaupt der **Fachkräftestatus** aufrechterhalten wird und führt allein noch nicht zur Befugnis eine Gruppe zu leiten. Vorbehaltlich der Voraussetzung, dass die Qualifizierung innerhalb von **zwei Jahren** erfolgt, wird der **Fachkräftestatus bereits während der Qualifizierung** gewährt (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 KiTaG). Demnach kann auch schon während der Qualifizierung die Anrechnung auf den **Fachkräfteschlüssel in vollem Umfang** erfolgen.

a) Arten bzw. Möglichkeiten der Qualifizierung

Die geforderte Qualifizierung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG kann im **Vorfeld** oder **innerhalb von 2 Jahren berufsbegleitend** bei anerkannten Fortbildungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Das Kultusministerium hat in Abstimmung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) einen **Themenkatalog** für die Fortbildungen erstellt. Folgende Themen sollen über die Fortbildung den genannten Personengruppen vermittelt werden:

- Rechtliche Grundlagen:
SGB VIII: Förderauftrag in der Kinderbetreuung, Erziehung, Bildung und Betreuung, Betriebserlaubnis, Meldepflichten, Datenschutz und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung;

Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG): Angebotsstruktur, Fachkräftecatalog, Mindestpersonalschlüssel

- Aufsichtspflicht
- Wesentliche Hygiene – Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz
- Bindungstheorien und Eingewöhnungskonzepte
- Beobachtung und Dokumentation: verschiedene Verfahren kennenlernen (Infans, Bildungs- und Lerngeschichten, Portfolio), Grenzsteine der Entwicklung
- Bildungs- und Entwicklungsfelder im Orientierungsplan
- Arbeit mit Gruppen: Methoden
- Kooperationspartner und Teamarbeit
- Arbeit mit Eltern/Erziehungspartnerschaft
- Entwicklungspsychologie der frühen Kindheit
- Inklusion
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Übergänge gestalten

Für die Absolvierung der oben benannten Themen sind in der Regel **20 Fortbildungstage** vorgesehen. Bis zu **fünf weitere Fortbildungstage** sind individuell gestaltbar und können auf die mitgebrachte Qualifikation und die jeweilige Einrichtung des Trägers abgestimmt werden.

Alternativ zu der Qualifizierung innerhalb der **25 Tage** können sich die Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG bei einer Fachschule für Sozialpädagogik für ein **einjähriges betreutes Berufspraktikum** anmelden und dieses absolvieren. Das einjährige betreute Berufspraktikum ist **nicht mit dem Anerkennungspraktikum** im Sinne der Anlage 2.2.2 der Kirchlichen Anstellungsordnung zu verwechseln. Es **wird keine Praktikumsvergütung gezahlt**, sondern es erfolgt eine Eingruppierung entsprechend der anderen Fachkräfte, die die Qualifizierung innerhalb der 25 Tage nachholen (zur Eingruppierung siehe unter Gliederungspunkt 3 dieses Rundschreibens). Das einjährige betreute Berufspraktikum beinhaltet **10 Fortbildungstage** an der **Fachschule für Sozialpädagogik** oder an der Berufsfachschule für Kinderpflege und **zwei Besuche durch die Schule**. Absolventen/Absolventinnen erhalten ein Zertifikat.

Ferner sind Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG unter folgenden Voraussetzungen von der **Pflicht zur Qualifizierung im Rahmen der 25 Tage befreit (vgl. Schreiben vom 5. Juni 2013 des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg)**:

- Wenn diese parallel zur Einstellung eine Berufsfachschule für Zusatzqualifikation zur Vorbereitung auf die **Schulfremdenprüfung** zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher besuchen.
- Wenn diese die **zweijährige, berufsbegleitende Weiterbildung an der Berufsfachschule** für Zusatzqualifikationen mit dem Schwerpunkt – Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen – besuchen.

In beiden Fällen muss eine **Bescheinigung** durch die Schule vorgelegt werden.

Weitere Informationen können an den Fachschulen für Sozialpädagogik erlangt werden.

b) Anbieter und Kosten der Qualifizierung

Es gibt keine offizielle Übersicht über **Anbieter**. Der Evangelischen Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. hat für 2014 ein Angebot zusammengestellt. Weitere Angebote des Jahres 2015 sind im Fortbildungsheft des Evang. Landesverbandes ausgewiesen.

Die **Kosten** können je nach Anbieter **variieren**.

c) Rechtliche Einordnung der Qualifizierung

Wenn der Träger Fachkräfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG einsetzt, dann besteht ein **berechtigtes Interesse an der Absolvierung der Qualifizierung**. Nur dadurch kann der Mangel an pädagogischem Wissen ausgeglichen werden bzw. die Anschlussfähigkeit hergestellt werden sowie der **Fachkräftestatus aufrechterhalten** werden. Demnach handelt es sich um eine **angeordnete Fortbildung** im Sinne des § 3 der Anlage 1.4.1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO).

Zu beachten ist aber, dass es sich im Rahmen der **speziellen Tätigkeit als Integrationshilfe oder als Sprachförderkraft** nicht zwingend um eine angeordnete Fortbildung handelt, da der Fachkräftestatus für diese Tätigkeiten nicht zwingend erforderlich ist. Der Arbeitgeber kann die Entscheidung, ob die Qualifizierung angeordnet wird oder nicht, in diesem Bereich je nach geplantem Einsatz der entsprechenden Person treffen.

In § 3 Abs. 3 der Anlage 1.4.1 der KAO ist geregelt:

„Wird eine Fortbildung angeordnet, so soll sie in der Regel in der in der Dienststelle üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden. Ist dies innerhalb der persönlichen Arbeitszeit nicht möglich, so gilt die aufgewendete Zeit als Arbeitszeit. Der Dienstgeber trägt die gesamten durch die Fortbildung anfallenden Kosten.“

Es ist davon auszugehen, dass **Rückzahlungsvereinbarungen nicht** in Betracht kommen. Dies ist darin begründet, dass zum einen voraussichtlich die Untergrenze von 3.000 Euro an aufgewendeten Kosten nicht erreicht wird und zum anderen die Qualifizierung innerhalb der 25 Tage in der Regel als sogenannte Erhaltungsqualifikation gewertet werden muss.

Die 25 Tage werden bei einer Teilzeitkraft nicht herunter gekürzt, sondern sind entsprechend zu gewähren.

d) Vertragliche Ausgestaltung bei Anstellung von Fachkräften nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG

Es gibt zwei mögliche Formen der Vertragsgestaltung im Hinblick auf die Anstellung der Fachkräfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG:

aa) Es besteht die Möglichkeit, einen **befristeten Vertrag ohne Sachgrund** für zwei Jahre abzuschließen. Bei dieser Variante muss aber genau überprüft werden, ob bereits eine Anstellung, z.B. als Kindergartenhelfer/in, erfolgt ist. Wenn dies der Fall ist, kommt eine Befristung ohne Sachgrund nicht mehr in Betracht.

Ferner sollte folgende Formulierung unter **„Besondere Vereinbarungen“** im Vertrag aufgenommen werden:

- *„Zum Erhalt des Fachkräftestatus wird vereinbart, dass durch die Beschäftigte/den Beschäftigten eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen bei anerkannten Fortbildungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb von zwei Jahren seit dem Anstellungsbeginn absolviert wird. Die Beschäftigte/Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Qualifizierungsmaßnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen. Die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung sind nach Beendigung unverzüglich durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis muss vor Ablauf der zwei Jahre erfolgt sein.“*
- *Die Qualifizierung soll innerhalb der in der Dienststelle üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden. Ist dies in der persönlichen Arbeitszeit nicht möglich, so gilt die aufgewendete Zeit als Arbeitszeit. Der Dienstgeber trägt die gesamten durch die Qualifizierung anfallenden Kosten.“*

Diese Formulierungen können bei Bedarf an die speziellen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Zum Beispiel könnte konkretisiert werden, welche Fortbildungsangebote vorrangig zu nutzen sind.

bb) Falls eine Befristung ohne Sachgrund nicht in Betracht kommt, ist ein **unbefristeter Vertrag unter einer auflösenden Bedingung** abzuschließen. Die auflösende Bedingung ist unter „Besondere Vereinbarung“ im Vertrag aufzunehmen und kann folgendermaßen formuliert werden:

- *„Der Vertrag ist gem. § 21 TzBfG unter einer auflösenden Bedingung geschlossen und ist automatisch beendet, wenn die vereinbarte Qualifizierungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren seit Anstellungsbeginn erfolgreich absolviert wurde. In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis gem. § 21 i. V. m. § 15 Abs. 2 TzBfG zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Bedingungseintritt.*
- *Wird die Nachqualifizierung durch Zeiten einer mehr als sechs Wochen andauernden Krankheit, des Mutterschutzes oder einer Elternzeit unterbrochen, wird diese Unterbrechungszeit nicht auf den 2-Jahres-Zeitraum angerechnet. Die Zeit muss nachgeholt werden.“*

Dem Rundschreiben liegt ein Musterarbeitsvertrag mit einer **auflösenden Bedingung** als **Anlage 3** bei. Es ist zu beachten, dass „auf unbestimmte Zeit“ angekreuzt werden muss, wenn eine auflösende Bedingung vereinbart wird. Dieser Vertrag muss ggf. den besonderen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Ferner liegt dem Rundschreiben unter **Anlage 4** ein **Musterarbeitsvertrag** bei, der die Nachqualifizierung im Rahmen eines **einjährigen betreuten Berufspraktikums** berücksichtigt.

cc) Darüber hinaus wird folgende Formulierung im Vertrag hinsichtlich der **Art der Anstellung** empfohlen:

- „_____ in der Tätigkeit als Fachkraft zur Unterstützung der Führungskräfte in der Gruppe (Zweitkraft) bei _____ angestellt.“

Bei einer Anstellung im „**offenen Konzept**“ kann formuliert werden:

- „_____ in der Tätigkeit als Fachkraft zur Unterstützung in der Einrichtung im Rahmen des offenen Konzepts bei _____ angestellt.“

d) Ungeklärte Fragen/Fragenkatalog an das Kultusministerium

Da im Hinblick auf die Qualifizierung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG noch einige ungeklärte Fragen offen gewesen sind, wurden diese in einem **Fragenkatalog an das Kultusministerium** formuliert. Die Fragen und Antworten finden Sie auf der Homepage des **Landesverbandes – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.** auf der Website <http://www.evlvkita.de> unter dem Stichwort „**FAQ-Liste zu § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz**“.

Es geht zum Beispiel um die Frage, ob Personen gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 10 KiTaG, die vor dem 04. Juni 2013 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zugelassen wurden, die 25-tägige Nachqualifizierung absolvieren müssen. Dies kann verneint werden. Es besteht Bestandsschutz.

3. Eingruppierung der Fachkräfte nach dem KiTaG

Im Rundschreiben vom 10. April 2014 (AZ 46.00 Nr. 1643/6) wurden mit Hinweis auf eine geplante Änderung des Vergütungsgruppenplans 21 **vorläufige Informationen** zur Eingruppierung der neuen Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 gegeben.

Der **Vergütungsgruppenplan 21** der Kirchlichen Anstellungsordnung (SuE) in der Fassung vom 01. Juli 2011 wurde nun mit **Beschluss vom 11. Juli 2014** zum 1. August 2014 **geändert**. Über die bereits oben benannten Änderungen hinaus (Entfristung der Zweitkräfte sowie Änderung des Begriffs Zweitkraft), wurden Regelungen beschlossen, die die **Eingruppierung der Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr.10 KiTaG** betreffen.

a) Fachkräfte gem. § 7 Abs. Abs. 2 Nr. 10 KiTaG im hierarchischen Konzept

Die Fachkräfte im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG sind **während der Qualifizierung**, wenn diese die Führungskräfte in der Gruppe unterstützen, **entsprechend den staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern (S 3 oder S 4)** einzugruppieren.

Eine Eingruppierung in **S 4** ist angezeigt, wenn **schwierige fachliche Tätigkeiten** im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2 zu VGP 21 oder im Sinne von Protokollnotiz (KAO) Nr. 2 zu VGP 21 übertragen sind. Ob diese Voraussetzungen für S 4 erfüllt sind, muss jeweils vor Ort geprüft werden (vgl. hierzu Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 18.07.2011, AZ 46 Nr. 1591).

Aufgrund des Beschlusses vom 11. Juli 2014 sind die Fachkräfte im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG, wenn diese die Führungskräfte in der Gruppe unterstützen, **nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung (25 Tage oder einjähriges Berufspraktikum) automatisch nach S 5 höherzugruppieren**.

Der Wortlaut des Vergütungsgruppenplans 21 vom 11. Juli 2014 (Protokollnotiz (KAO) Nr. 3 b) gibt hierzu wieder:

„Eine Eingruppierung von Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG in Entgeltgruppe S 5 erfolgt erst nach Abschluss der Qualifizierung (25 Fortbildungstage innerhalb von zwei Jahren oder einjähriges Berufspraktikum).

Dies gilt für Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG auch für die Tätigkeit in Einrichtungen mit dem Konzept offener Kindergärten, sofern sie nicht über die Befugnis zur Leitung einer Gruppe verfügen.“

Es ist zu beachten, dass für die Übernahme einer Stelle als **Gruppenleitung** die **weiteren Voraussetzungen** nach § 7 Abs 6 Nr. 2 KiTaG (siehe oben unter 1, b), aa) und bb) und cc)) erfüllt sein müssen. Auch bei erlangter Befähigung zur Gruppenleitung besteht **kein „automatischer“ Anspruch** auf eine dauerhafte Übertragung der Gruppenleitung sowie auf Vergütung nach S 6. Dies muss **einvernehmlich durch Änderungsvertrag** vereinbart werden.

Beispiel:

Eine **Logopädin** (§ 7 Abs. 2 **Nr. 10** Buchstabe a) KiTaG) kann während der Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie (25 Tage) **nicht als Gruppenleitung** angestellt und vergütet werden. Der Arbeitgeber darf diese Personen nur zur Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe einsetzen. Während der Qualifizierung erfolgt eine Eingruppierung entsprechend den staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern (S 3 oder S 4). Nach dem Erreichen der Qualifizierung muss automatisch nach S 5 höhergruppiert werden. Eine Eingruppierung nach **S 6** ist erst möglich, wenn die **weiteren Voraussetzungen nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c) KiTaG** hinzutreten. Die Gruppenleitung muss zudem **arbeitsvertraglich übertragen** werden (Änderungsvertrag).

Hinsichtlich der Eingruppierung von staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern gibt es keine Änderungen. Eine Eingruppierung nach S 5 ist nicht möglich.

b) Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG im offenen Konzept

Bei einem Einsatz der Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG im Rahmen eines **offenen Konzepts während der Qualifizierung**, ist hinsichtlich der Eingruppierung ebenfalls entsprechend den staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern zu verfahren (Eingruppierung im Regelfall S 4, nur ausnahmsweise S 3, vgl. hierzu Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 18.07.2011, AZ 46 Nr. 1591).

Nach dem **Erreichen der Qualifizierung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG** ist **automatisch nach S 5** höherzugruppiert.

Im offenen Konzept werden die Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG bei Erlangung der **Befugnis zur Leitung einer Gruppe** (Fortbildung 60 Stunden und Berufserfahrung als Fachkraft bei einer Vollzeitbeschäftigung von zwei Jahren) **automatisch nach S 6** höhergruppiert. In diesem Fall (gleichberechtigtes Arbeiten im Rahmen des offenen Konzepts) ist davon auszugehen, dass der Träger in der Regel ein Interesse an der Erlangung der Gruppenleitungsbefugnis hat und daher die Fortbildung von 60 Stunden als angeordnete Fortbildung gewertet werden muss.

In sonstigen Fällen, insbesondere im Rahmen des hierarchischen Konzepts, ist im Einzelfall durch den Träger zu prüfen, ob die Fortbildung von 60 Stunden angeordnet wird oder nicht.

Es ist zu beachten, dass dieser „automatische Durchlauf“ im Rahmen des offenen Konzepts **nicht für staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger** möglich ist. Bei den Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern bleibt es dabei, dass eine Stelle nach S 6 im Rahmen des offenen Konzepts nur **ausnahmsweise übertragen** werden kann. Eine ausdrückliche Übertragung ist notwendig (vgl. hierzu Rundschreiben vom 18.07.2011 (AZ. 46.00 Nr. 1591/6), Punkt 5, b, bb)).

c) Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG bei Ablehnung der Qualifizierung
In **Ausnahmefällen** kann es dazu kommen, dass sich eine Person bewirbt, die die Qualifizierung **ablehnt**. In diesem Fall muss der Träger entscheiden, ob er die Person ggf. als Beschäftigte/Beschäftigten in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger im Rahmen der Entgeltgruppe **S 2** als Zusatzkraft einsetzt. Es erfolgt dann **keine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel**.

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung muss der Träger diese Entscheidung unter Berücksichtigung des bestehenden Gefüges im Kindergarten **verantwortungsbewusst** treffen. Die Person sollte **schriftlich erklären**, dass sie die Qualifizierung ablehnt. Diese Erklärung ist zur Personalakte zu nehmen.

d) Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG als Integrationshilfen/ Sprachförderhilfen

Im **vorläufigem Rundschreiben** vom 10. April 2014 (AZ. 46.00 Nr. 1643/6) wurde diesbezüglich folgendes ausgeführt:

*„**Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG** (bereits während der Qualifizierung) werden in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (**Integrationshilfen**) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen (**Sprachförderhilfen**) nach **S 5** eingruppiert. Diese Eingruppierung ergibt sich aufgrund des Wortlauts des Vergütungsgruppenplans 21 nach der S 4 Nr. 2. Dort ist eine Differenzierung anhand des **Fachkräftestatus** vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Neufassung des Vergütungsgruppenplans 21 war die Differenzierung nach dem Fachkräftestatus in sich schlüssig. Die Verhandlungspartner werden überprüfen, inwiefern eine Anpassung des Vergütungsgruppenplans 21 an dieser Stelle erforderlich ist.“*

Der dort genannte Widerspruch wurde durch die Änderung des Vergütungsgruppenplans 21 aufgrund des Beschlusses vom 11. Juli 2014 nun aufgehoben. Danach sind staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Nichtfachkräfte sowie **Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG während der Qualifizierung** in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen nach **S 4 Fallgruppe 2 des VGP 21** in der Fassung vom 11. Juli 2014 einzugruppieren.

Beispiel 1:

Eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b) KiTaG) hat **nicht die geforderte Qualifizierung** von 25 Tagen absolviert und soll als **Integrationskraft** eingesetzt werden.

Die Eingruppierung erfolgt nach **S 4 Fallgruppe 2** des Vergütungsgruppenplans 21 (Nichtfachkraft).

Diese Eingruppierung wäre ebenfalls richtig, wenn sich die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin innerhalb der Qualifizierung befinden würde (Fachkraft während der Qualifizierung).

Beispiel 2:

Eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 KiTaG) soll als Integrationskraft eingesetzt werden. Die Eingruppierung erfolgt nach **S 5 Fallgruppe 2** des Vergütungsgruppenplans 21.

Nach der Qualifizierung müssen Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG als Sprachförder-/Integrationskräfte **automatisch nach S 5 Fallgruppe 2** des Vergütungsgruppenplans 21 höhergruppiert werden. Es ist aber zu beachten, dass die **Anordnung** der Qualifizierung in Bezug auf diese Tätigkeit (Sprachförder-/Integrationshilfen) **nicht zwingend** zu erfolgen hat. Dies liegt im Ermessen des Trägers und hängt von verschiedenen Faktoren ab (z.B. weitere Einsatzplanung). Hierzu wird auf die obigen Ausführungen unter Punkt 2. c) des Rundschreibens verwiesen.

Es wurde auch folgende Übergangsregelung beschlossen: Für die Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG, die bis zur Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses im Amtsblatt aufgrund des seitherigen Wortlauts von VGP 21 bereits während der Qualifizierung in **S 5, Fgr. 2** eingruppiert wurden, **bleibt es für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bei der Eingruppierung in S 5**. Unterbrechungen von bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 30. September 2014.

Beispiel 3:

Eine Integrationskraft (Logopädin während der Qualifizierung) wurde zum **1. August 2014 befristet für 2 Jahre** angestellt und entsprechend des alten **Vergütungsgruppenplans 21 in der Fassung vom 1. Juli 2011 in S 5 Fallgruppe 2** eingruppiert.

Aufgrund der oben genannten Übergangsregelung ändert sich an der Eingruppierung während des befristeten Arbeitsverhältnisses nichts. Sollte die Mitarbeiterin nach Ablauf der Befristung weiter beschäftigt werden und zu dem Zeitpunkt keine Qualifizierung nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG vorliegen, so bleibt sie ebenfalls in S 5, Fgr. 2 eingruppiert, es sei denn zwischen den Arbeitsverträgen liegt eine Unterbrechungszeit von mehr als sechs Monaten. In diesem Fall wird sie in **S 4 Fallgruppe 2 des Vergütungsgruppenplans 21 in der Fassung vom 11. Juli 2014** eingruppiert.

e) Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 sowie Nr. 7 bis einschließlich Nr. 9 KiTaG im hierarchischen Konzept

Die Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 sowie Nr. 7 bis einschließlich Nr. 9 KiTaG können **direkt nach S 5 Nr. 1 Alternative 2** des Vergütungsgruppenplans 21

eingruppiert werden, wenn eine **entsprechende Tätigkeit zur Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe** übertragen ist.

Dabei handelt es sich konkret um folgende Fachkräfte:

- staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
- staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
- Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
- Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
- Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik.
- staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen und
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen.

Die Eingruppierung nach S 5 rechtfertigt sich für diese Fachkräfte durch die Bejahung des Tatbestandsmerkmals „**aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen**“ im Vergütungsgruppenplan 21, S 5 Nr. 1 Alternative 2. „Gleichwertige Fähigkeiten und gleichwertige Erfahrungen“ **wie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen** liegen vor. Dafür spricht, dass die oben genannten Fachkräfte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz bereits nach einem Jahr Bewährung als Fachkraft oder zum Teil sofort die Befugnis zur Gruppenleitung erlangen. Im Gegensatz dazu sind die Anforderungen an die Erlaubnis, eine Gruppe zu leiten, für Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 10 KiTaG signifikant höher. Wenn also schon die Voraussetzungen zur Leitung einer Gruppe vorliegen oder mit relativ geringem Aufwand erreicht werden können, dann müssen die Fähigkeiten und Erfahrungen **erst recht** für eine Tätigkeit gleichwertig sein, die von der Anforderung unterhalb der Leitung einer Gruppe angesiedelt ist (Fachkräfte zur Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe (Zweitkräfte)).

Beispiel:

Eine **staatlich anerkannte Heilpädagogin** (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 KiTaG) soll zur **Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe (Zweitkraft)** zu 100% eingesetzt werden. So wird es auch im Vertrag festgelegt. Die Eingruppierung erfolgt in **S 5** Nr. 1 Alternative 2 des Vergütungsgruppenplans 21.

Zwar erfüllt die Mitarbeiterin nach einem Jahr die **Voraussetzungen zur Leitung einer Gruppe** gem. § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b) KiTaG. Es erfolgt aber **keine automatische** Höhergruppierung nach S 6. Die Gruppenleitung müsste durch **Änderungsvertrag** vereinbart werden.

f) Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 sowie Nr. 7 bis einschließlich Nr. 9 KiTaG im offenem Konzept

Im Rahmen des **offenen Konzepts** werden Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 und Nr. 8 KiTaG in **S 6** des Vergütungsgruppenplans 21 eingruppiert.

Ferner ist zu beachten, dass auch **Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 9 KiTaG**, wenn diese gleichberechtigt im Rahmen des **offenen Konzepts** eingesetzt sind, bereits **während des Durchlaufens der einjährigen Berufserfahrung** zur Erlangung der Befugnis eine Gruppe zu leiten (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 b) KiTaG) in **S 6** des Vergütungsgruppenplans 21 einzugruppiert sind. Diese Eingruppierung ergibt sich aus dem **Gesamtgefüge** im Verhältnis zu den Fachkräften nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG.

Dies ist eine Ausnahme zum sonst **geltenden Grundsatz**, dass eine Eingruppierung in S 6 des Vergütungsgruppenplans 21 nur dann erfolgen kann, wenn auch die Befugnis zur Leitung einer Gruppe gem. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG vorliegt.

Beispiel:

Eine **staatlich anerkannte Heilpädagogin** (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 KiTaG) hat bisher **keine Berufserfahrung** und soll im Rahmen des **offenen Konzepts** gleichberechtigt eingesetzt werden. Die Eingruppierung erfolgt in **S 6** des Vergütungsgruppenplans 21.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

- Anlage 1: Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes
- Anlage 2: Übersicht Fachkräftecatalog nach dem neuen KiTaG und Voraussetzungen zur Ausübung der Gruppenleitung und Einrichtungsleitung
- Anlage 3: Musterarbeitsvertrag für Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG mit auflösender Bedingung – Nachqualifizierung 25 Tage
- Anlage 4: Musterarbeitsvertrag für Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG mit auflösender Bedingung – einjähriges betreutes Berufspraktikum